

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Software

1. Leistungsumfang

Erwirbt ein Kunde von ANGERLAND-DATA Software, so richten sich die einzelnen dabei zu erbringenden Leistungen nach der jeweiligen konkreten Leistungsbeschreibung.

2. Rechte an der Software

Die erworbene Software wird dem Kunden auf unbestimmte Zeit zur Nutzung auf einer im Auftrag konkret bezeichneten Datenverarbeitungs-Anlage überlassen. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf eine Drittanlage zu übertragen, wenn er die Benutzung auf der bisherigen Anlage auf Dauer einstellt. In diesem Falle schließt ANGERLAND-DATA jede Gewährleistung aus, wenn die Übertragung nicht ausdrücklich von ANGERLAND-DATA schriftlich genehmigt ist.

Der Kunde erhält ein einfaches Nutzungsrecht an der jeweiligen Software. Die Weitergabe der Software an Dritte wie auch die Benutzung der Software auf anderen Anlagen bei Weiterbenutzung auf der zunächst genutzten Anlage bedarf der Zustimmung von ANGERLAND-DATA. Diese Zustimmung wird ANGERLAND-DATA nur aus sachlichem Grund verweigern.

Die für eine Datenverarbeitungs-Anlage überlassene Software darf vorübergehend auf einer anderen Anlage benutzt werden, wenn dies wegen eines störungsbedingten Ausfalls der eigentlich bestimmten Anlage zur Aufrechterhaltung des Rechenbetriebs des Kunden erforderlich ist. Von der überlassenen Software darf darüber hinaus zu Sicherungszwecken eine Kopie gefertigt werden. Diese darf nur verwendet werden, wenn das Original durch Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist. Die Anfertigung weiterer Kopien der Software ist untersagt. Dies gilt nicht für Kopien im Rahmen üblicher Tages- und Datensicherung.

Eine Änderung der erworbenen Software ist verboten, soweit sie nicht der Beseitigung von Mängeln in dem Fall dient, dass ANGERLAND-DATA sich mit der Nacherfüllung in Verzug befindet oder ein Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und ANGERLAND-DATA sich darauf beruft.

Der Kunde kann die Software im Rahmen der Vorgaben des § 69e Urhebergesetz zur Gewinnung von Schnittstelleninformationen dekompileieren. Voraussetzung ist, dass ANGERLAND-DATA dem Kunden die Schnittstelleninformationen auf dessen Aufforderung hin nicht unverzüglich zur Verfügung gestellt hat.

Nutzt der Kunde die erworbene Software unter schuldhafter Verletzung dieser Bestimmungen, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Erwerbentgeltes zu zahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

3. Verpflichtungen von ANGERLAND-DATA

ANGERLAND-DATA ist verpflichtet, die vertraglich geschuldete Software zu liefern. Zu jeder Softwarelieferung gehören dabei die auf den Kunden lizenzierten Programm-Module im Object-Code, wenn erforderlich ein Dongle, ein Benutzerhandbuch je Programmpaket und vorinitialisierte Steuerdateien.

4. Verpflichtung des Kunden

Gehört es zum Auftragsumfang, dass ANGERLAND-DATA Installationsarbeiten oder andere Arbeiten unter Verwendung von beim Auftraggeber vorhandener, nicht von ihr gelieferter Betriebs- oder anderer Software durchführen muss, ist der Auftraggeber verpflichtet, ANGERLAND-DATA die Originalbücher und Originaldatenträger für diese Software zur Verfügung zu stellen. Sollte ihm dies nicht möglich sein, ist er verpflichtet, eine Bescheinigung des Softwareherstellers vorzulegen, dass er die Software berechtigt benutzt. ANGERLAND-DATA ist berechtigt, ihre Installations- oder sonstigen Arbeiten solange zu verweigern, als die entsprechenden Unterlagen nicht vorgelegt werden. ANGERLAND-DATA ist ferner berechtigt, dem Kunden eine Frist zur Vorlage dieser Unterlagen zu setzen und nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung der Installationsarbeiten endgültig zu verweigern. Auf diese Rechtsfolge muss ANGERLAND-DATA in ihrer Fristsetzung hinweisen.

5. Mängelrechte; Schadensersatzansprüche

1.

Ist der Kunde Unternehmer, gelten die folgenden Regelungen:

Treten an einem von ANGERLAND-DATA gelieferten Gegenstand Mängel im Sinne von §§ 434, 633 BGB auf, gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit die folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln. Für Schadensersatzansprüche gilt ausschließlich die Regelung unter 2.

Treten an dem von ANGERLAND-DATA gelieferten Gegenstand Mängel auf, muss der Auftraggeber dies ANGERLAND-DATA unverzüglich mitteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, erlöschen alle Gewährleistungsansprüche.

Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung steht ANGERLAND-DATA zu.

Bei Software, die ANGERLAND-DATA von dritter Seite bezogen hat, ist der Kunde verpflichtet, etwaige Gewährleistungsansprüche zunächst gegenüber den Lieferanten von ANGERLAND-DATA geltend zu machen. Erst wenn eine gerichtliche Geltendmachung von solchen Ansprüchen erfolglos war oder als offenkundig aussichtslos erscheinen muss oder aus einem anderen Grunde dem Kunden unzumutbar ist, können Ansprüche gegen ANGERLAND-DATA geltend gemacht werden. ANGERLAND-DATA ermächtigt den Kunden, etwaige Gewährleistungsansprüche von ANGERLAND-DATA im eigenen Namen gegen deren Lieferanten geltend zu machen, soweit diese die vom Kunden erworbene Software betreffen.

Ist ANGERLAND-DATA zur Mangelbeseitigung oder fehlerfreien Neulieferung nicht in der Lage, wird sie dem Kunden Fehlerumgebungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Kunden zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung.

Erfolgt eine Überprüfung eines vom Kunden angegebenen Fehlers durch ANGERLAND-DATA und wird dabei festgestellt, dass kein Fehler vorlag, trägt die Kosten der Prüfung der Kunde. ANGERLAND-DATA rechnet dabei ihre Tätigkeit nach den jeweils gültigen Sätzen einschließlich des Auslagenersatzes ab. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Untersuchungsleistungen Gegenstand eines zum Zeitpunkt der Maßnahmen gültigen anderen Vertrages, insbesondere eines Pflegevertrages sind.

Alle Ansprüche wegen mangelhafter Lieferung - mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen - verjähren in einem Jahr, gerechnet ab Lieferung der Software. Ist auch eine Installation geschuldet, beginnt die Verjährungsfrist mit vollständiger Installation.

2.

Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen ANGERLAND-DATA bestehen nur, wenn

- a. leitende Angestellte von ANGERLAND-DATA vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben;
- b. andere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von ANGERLAND-DATA vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben;
- c. ANGERLAND-DATA oder ihre Erfüllungsgehilfen gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen haben.

In den Fällen b und c haftet ANGERLAND-DATA – außer im Fall des Vorsatzes – nicht für untypische oder nicht vorhersehbare Schäden. Der Schadensersatz übersteigt jedoch nicht den entstandenen Verlust und den entgangenen Gewinn, die ANGERLAND-DATA bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die sie gekannt hat oder hätte kennen müssen, als mögliche Folgen der Vertragsverletzung hätte vorhersehen müssen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung von ANGERLAND-DATA der Höhe nach auf den dreifachen Betrag der Lizenzgebühr begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für evtl. Schadensersatzansprüche wegen Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit und für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftung für die Wiederherstellung von Daten des Kunden wird der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie in der von ANGERLAND-DATA oder dem Anbieter einer dritten Software angegebenen Art und Weise regelmäßig gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

3.

Soweit ANGERLAND-DATA für den Kunden Kalkulationsprogramme liefert und/oder installiert, kann sie für die Richtigkeit der darin benutzten nicht-datenverarbeitungstechnischen Daten wie z.B. Einkaufspreise der Kunden, Normarbeitszeiten für bestimmte Arbeiten, technische Mengenangaben, Gültigkeit von Prüfungszeugnissen keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Der Kunde muss die Richtigkeit der Daten selbst prüfen.

6. Gefahrtragung

Wird die Ware dem Kunden zugesandt, so geht mit ihrer Auslieferung an das Transportunternehmen oder mit Verlassen des Werkes oder des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen geltend zu machen. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen ist Sache des Kunden. Ist die Ware vom Kunden abzuholen, geht die Gefahr mit Anzeige der Bereitstellung auf den Kunden über.

7. Ansprüche Dritter

Macht ein Dritter wegen der von ANGERLAND-DATA gelieferten Software dem Kunden gegenüber Ansprüche aus Patenten, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten geltend, übernimmt ANGERLAND-DATA auf seine Kosten die Vertretung des Kunden in jedem gegen ihn geführten Rechtsstreit und stellt den Kunden hinsichtlich derartiger Ansprüche frei.

Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Kunde ANGERLAND-DATA über entsprechende Anspruchsschreiben Dritter und Einzelheiten etwaiger Rechtsstreite umgehend in Kenntnis setzt und ANGERLAND-DATA sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Rechtsverteidigung sowie eines Vergleichsabschlusses überlässt sowie nur solange, wie Ansprüche wegen Rechtsmängeln nicht verjährt sind.

Sollte sich herausstellen, dass entsprechende Ansprüche Dritter an der von ANGERLAND-DATA gelieferten Software bestehen, ist ANGERLAND-DATA verpflichtet, dem Kunden das Recht zum Weitergebrauch der Software zu sichern oder diese auszutauschen oder in der Weise zu ändern, dass bei gleicher Funktionalität keine Verletzung von Drittrechten besteht. Ist dies unmöglich oder dem Kunden nicht zumutbar, gelten die gesetzlichen Regeln über Rechtsmängel mit den unter 5.1 geregelten Modifikationen.

Im Falle der Änderung der gelieferten Software zur Freistellung von Rechten Dritter ist ANGERLAND-DATA ferner verpflichtet, die Kosten der Anpassung ggf. verbundener Softwareprodukte zu tragen. Außerdem sind die Dokumentation und sonstige mitgelieferte Unterlagen abzuändern, soweit dies erforderlich ist. Für Schadensersatzansprüche gilt 5.2.

Alle in diesem Abschnitt geregelten Ansprüche unterliegen der Verjährung für Rechtsmängelansprüche.

8. Preise

Die Preise von ANGERLAND-DATA sind Nettopreise. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise der von ANGERLAND-DATA gelieferten Waren richten sich mangels anderer Vereinbarungen nach den jeweils bei Lieferung gültigen Preislisten von ANGERLAND-DATA. Übersteigt die Leistung für Erstellung, Pflege und Installation der Software die vereinbarten Preise in erheblichem Umfang, so ist ANGERLAND-DATA berechtigt unter Zugrundelegung des tatsächlichen Aufwands ein neues Preisangebot vorzulegen. Wird dieses Preisangebot durch den Auftraggeber nicht angenommen, so steht ANGERLAND-DATA ein vertragliches Rücktrittsrecht zu, von dem sie binnen zwei Wochen nach Ablehnung der Mehrpreise Gebrauch machen kann. Alle Zahlungen sind bei Lieferung fällig und ohne Abzug zu leisten.

Diese Zahlungsbedingungen sind unabhängig von Änderungswünschen und Nachbesserungen, die auf Wunsch des Auftraggebers von ANGERLAND-DATA geleistet werden.

9. Weitere Bestimmungen

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechten gegen die Forderungen von ANGERLAND-DATA sind unzulässig.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Ratingen.

Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln des Erwerbsvertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Klauseln. Die Parteien verpflichten sich, eine dem wirtschaftlichen Sinne der unwirksamen Klausel möglichst nahekommende wirksame Klausel zu vereinbaren.

12. Geltung fremder AGBs

Allen unseren Softwareveräußerungen liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn ANGERLAND-DATA ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, muss er ANGERLAND-DATA sofort schriftlich darauf hinweisen. In diesem Falle behält sich ANGERLAND-DATA vor, den Vertrag nicht abzuschließen. Der Kunde kann in diesem Fall keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen ANGERLAND-DATA geltend machen.